Achtung:
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2023: 22.12.
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2024: 05.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44 | **Freitag, 10. November** | **2023**

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung - Wegfall des Erörterungstermins zu einem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windmüller Upgant-Schott GmbH & Co. KG (Az.: 367/2013) 626

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich vom 20.12.2016 626

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 VE „Marienheim“, Neuaufstellung 627

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 04 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“, Verfahren zur 1. Änderung 628

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 45 „Waldweg“, Verfahren zur Neuaufstellung 629

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB: Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“, Neuaufstellung 631

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB: Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, Verfahren zur 4. Änderung 632

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB: Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“, Neuaufstellung 634

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 VE „Hafenterminal“, Neuaufstellung 635

1. Änderungssatzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist vom 16.10.2023 637

Kostentarif vom 02.10.2023 gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr 637

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung
Wegfall des Erörterungstermins zu einem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Windmüller Upgant-Schott GmbH & Co. KG (Az.: 367/2013)

Die Windmüller Upgant-Schott GmbH & Co. KG, Wundel 1, 26529 Upgant-Schott, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Upgant-Schott, Flur 13, Flurstücke 2/2, 3/3, 33/3, 5/2, 8/1 und 23 die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind. Gegen das vorgenannte Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben. Daher entfällt der geplante Erörterungstermin am Donnerstag, den 23.11.2023, 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.106 des Kreishauses, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich.

Aurich, den 10.11.2023

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich vom 20.12.2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aurich beschlossen:

§ 1

§ 12 Angehörige der Musikabteilung erhält folgende Fassung:

(1) Musikabteilungen sind in den Ortswehren Aurich, Middels und Walle eingerichtet.

(2) Die Musikabteilungen Aurich und Walle führen den Namen „Musikzug Aurich/Walle“ und die Musikabteilung Middels führt den Namen „Musikzug Middels“.

(3) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Aurich haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(4) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Aurich, den 06.11.2023

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 VE „Marienheim“, Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 13.07.2023 in öffentlicher Sitzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan, für den das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, also dem 19.05.2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den Vorhabenplänen bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

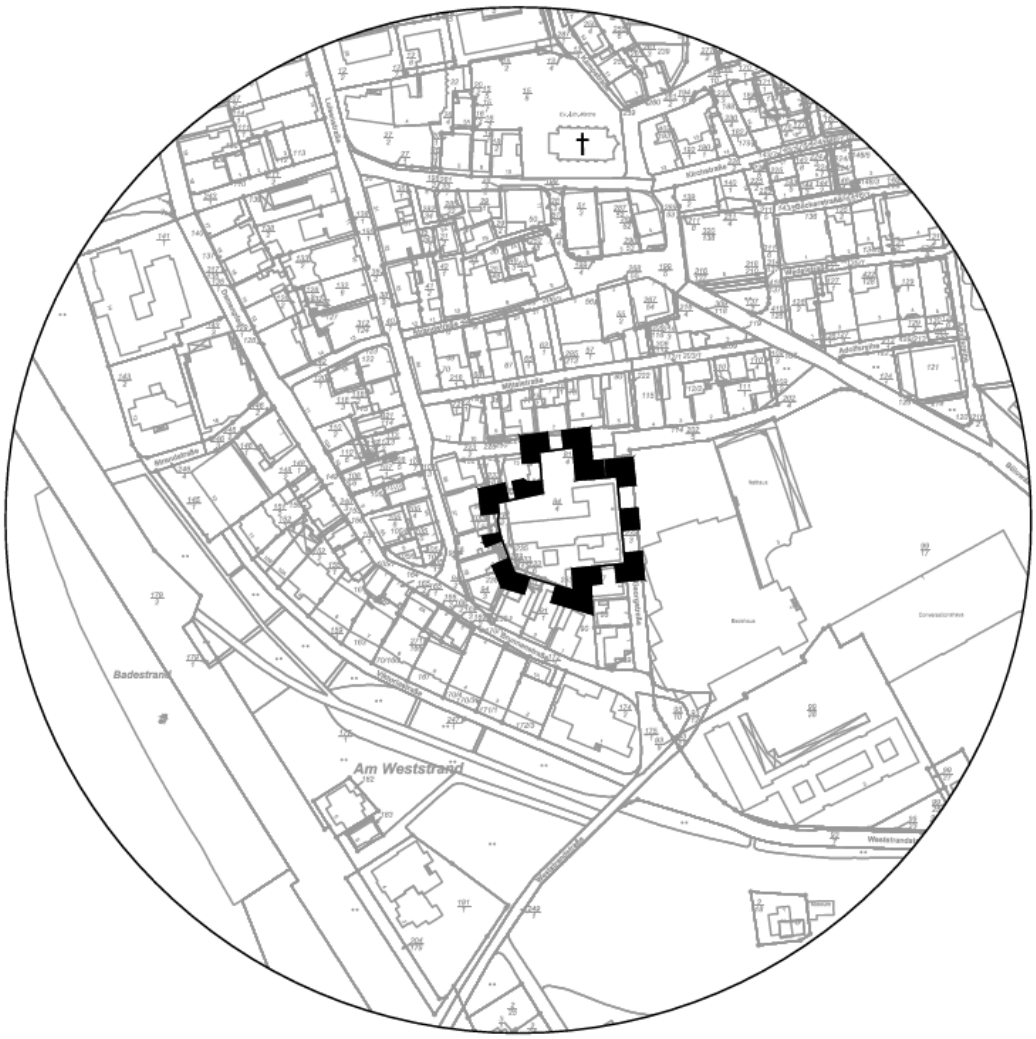

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 VE „Marienheim“, Neuaufstellung

Norderney, den 08.11.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bebauungsplan Nr. 04 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“, Verfahren zur 1. Änderung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 13.07.2023 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

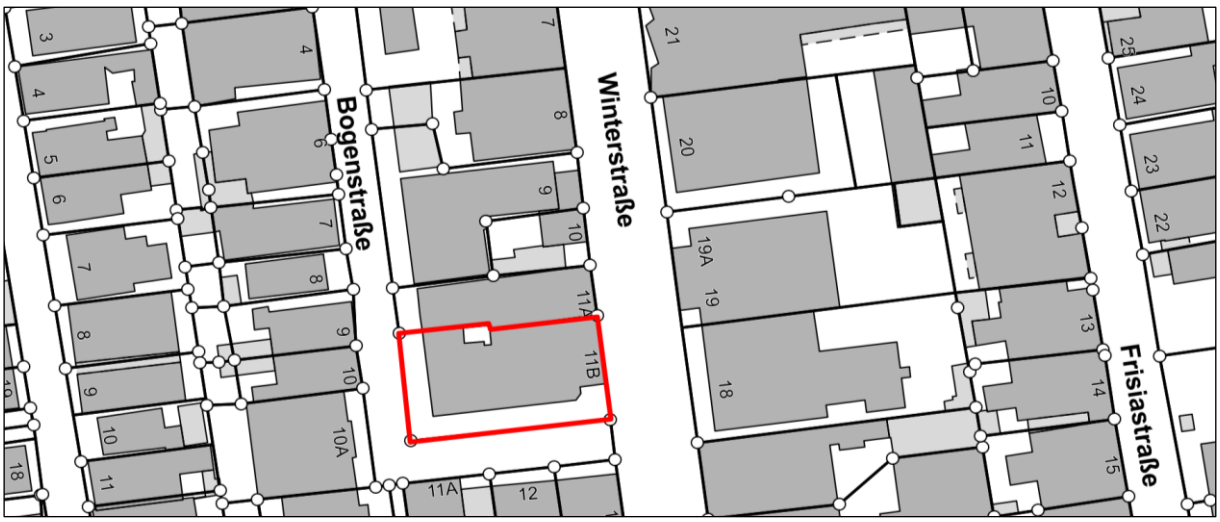

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 04 C „Innenstadt Nord-Ost, Teil C“, 1. Änderung

Norderney, den 08.11.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Bebauungsplan Nr. 45 „Waldweg“, Verfahren zur Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 13.07.2023 in öffentlicher Sitzung den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt

und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

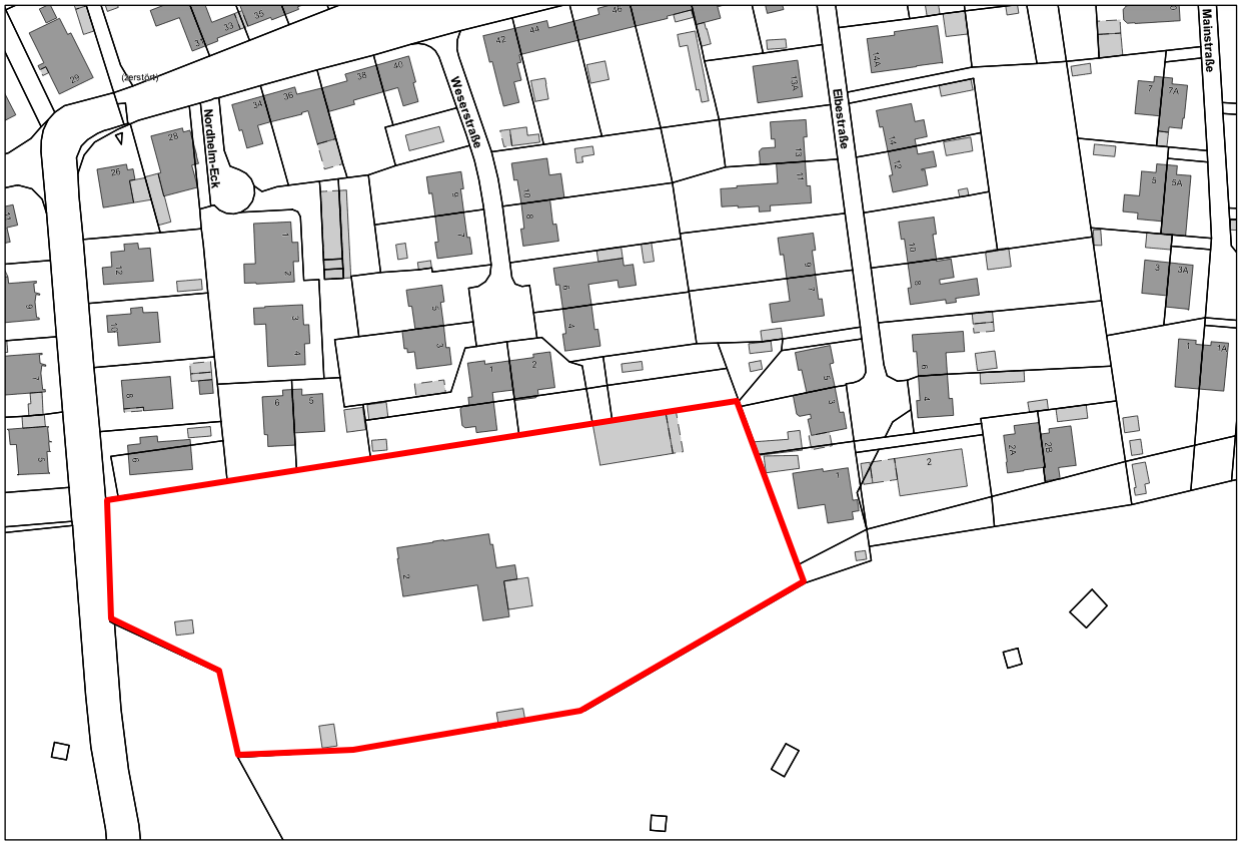

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 45 „Waldweg“, Neuaufstellung

Norderney, den 08.11.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB:
Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“, Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 13.07.2023 in öffentlicher Sitzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan, für den das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, also dem 22.02.2019 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

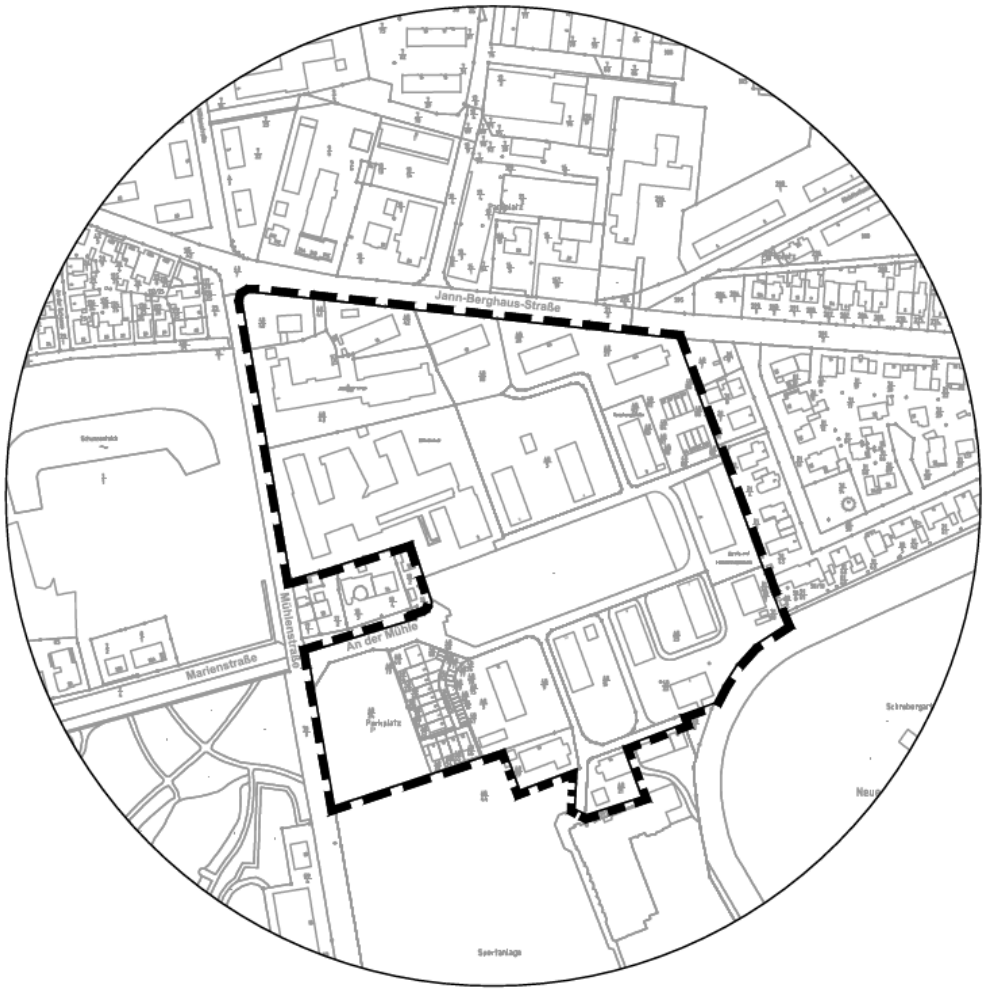

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 61 „An der Mühle“, Neuaufstellung

Norderney, den 08.11.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB:
Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, Verfahren zur 4. Änderung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 13.07.2023 in öffentlicher Sitzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan, für den das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, also dem 25.09.2015 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

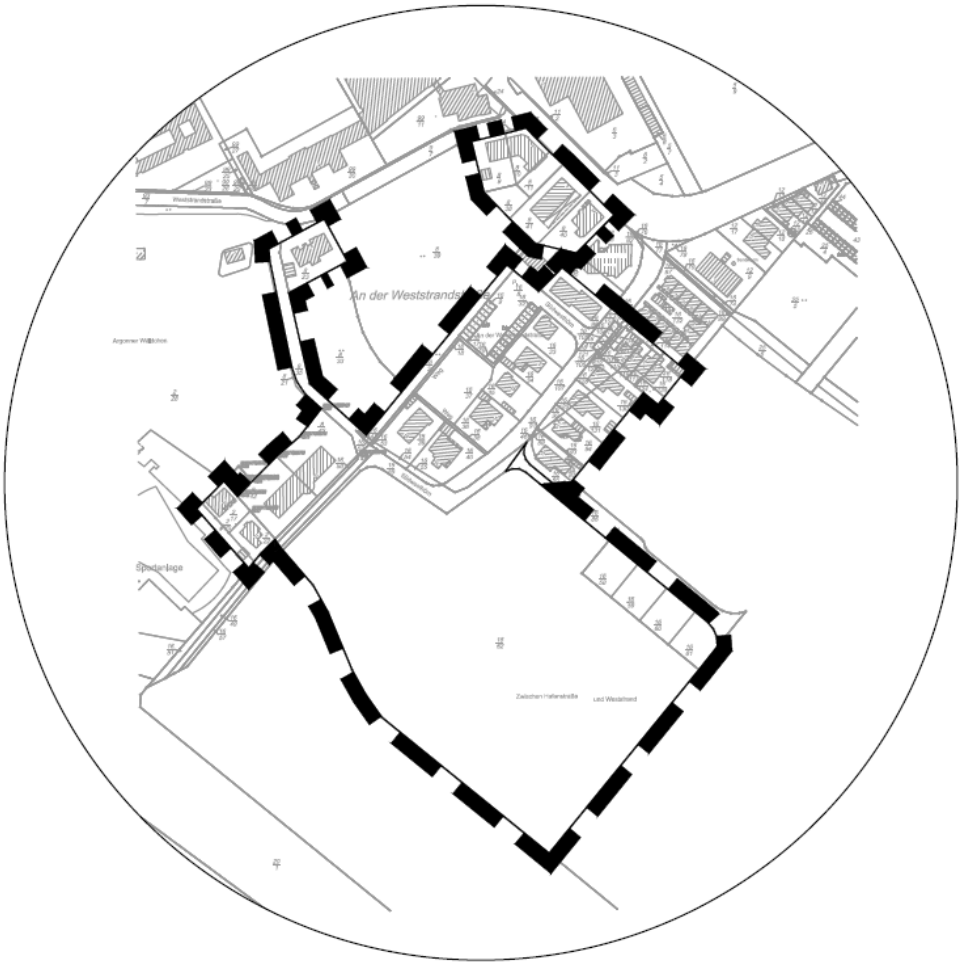

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 28 „Am Weststrand“, Verfahren zur 4. Änderung

Norderney, den 08.11.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB:
Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“, Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 13.07.2023 in öffentlicher Sitzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan, für den das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, also dem 19.05.2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 34 A „Marienstraße“, Neuaufstellung

Norderney, den 08.11.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:
Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 VE „Hafenterminal“, Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Norderney hat am 13.07.2023 in öffentlicher Sitzung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der o.g. Bebauungsplan, für den das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden, also dem 25.09.2015 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, den Vorhabenplänen, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt

und über ein zentrales Internetportal des Landes unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

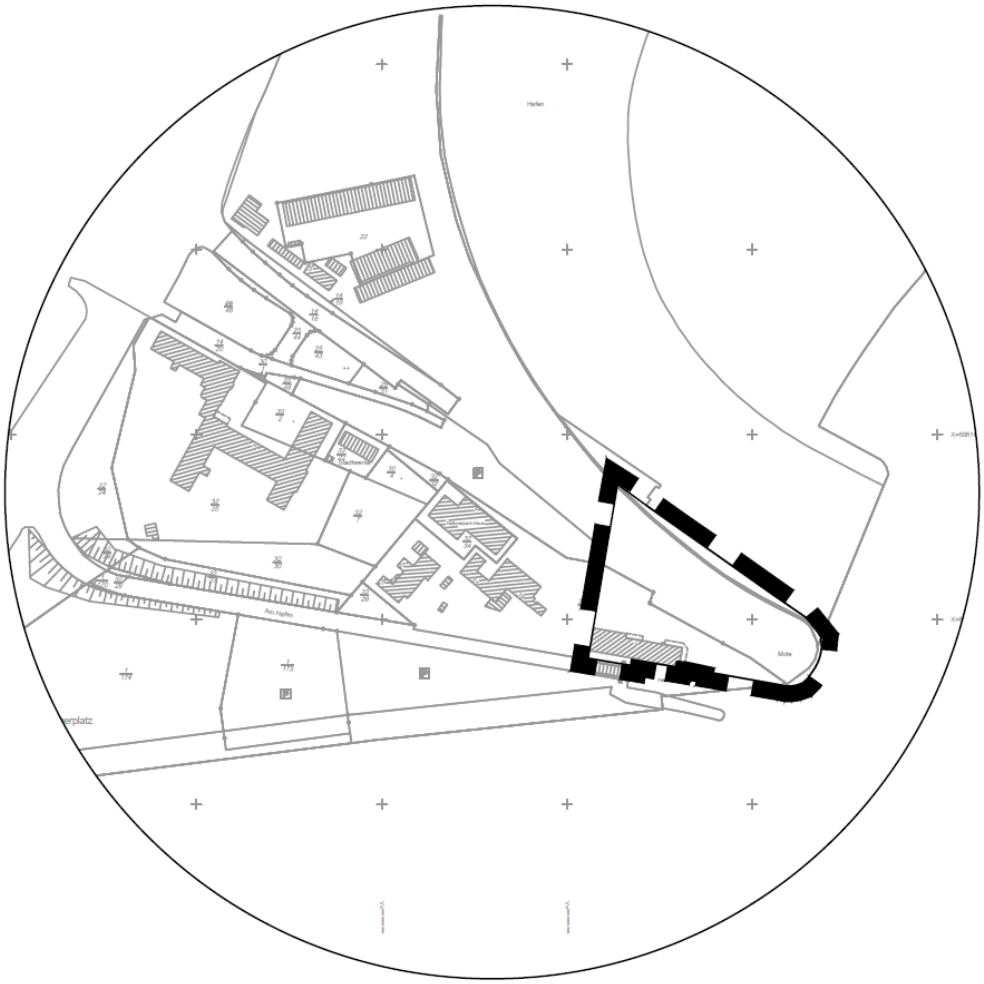

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 52 VE „Hafenterminal“, Neuaufstellung

Norderney, den 08.11.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

1. Änderungssatzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist vom 16.10.2023

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 vom (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 29 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur **Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist vom 05.06.2014** beschlossen:

§ 1

Der in § 4 (1) aufgeführte Kostentarif in der Anlage zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist vom 05.06.2014 wird entsprechend der beigefügten Anlage vom 02.10.2023 geändert.

§ 2
Inkraftreten

(1) Die 1. Änderungssatzung mit dem dazugehörigen Kostentarif tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Juist, 16.10.2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Kostentarif
vom 02.10.2023 gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1.	Personalleistungen	
1.1	Einsatzstunden und Brandsicherheitswachen je Mann und angefangene Stunde	30,00 €
2.	Fahrzeuge (ohne Fahrer) je angefangene halbe Stunde	
2.1	Mannschaftstransportwagen	45,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug	120,00 €
2.3	Drehleiter - Kfz	120,00 €
2.4	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF)	120,00 €

3.	Sachleistungen	
3.1	Schläuche je Länge und Tag	4,00 €
3.2	Motorbetriebene Aggregate (Pumpen, Stromerzeuger, Tragkraftspritze, Säge) ohne Zubehör je Stunde	20,00 €
3.3	Pressluftatmer je Stunde	20,00 €
4.	Kilometerentschädigung	
4.1	Mannschaftstransportwagen, je km	2,00 €
4.2	Tanklösch-, Lösch-, Hilfeleistungs-, Drehleiterfahrz., je km	3,00 €
5.	Wartungs- und Pflegeleistungen	
5.1	Reinigen von Schutzanzügen nach Einsätzen je Anzug	40,00 €
6.	Fahrlässige oder grundlose Alarmierung	
6.1	Für jeden Fall der grob fahrlässigen oder grundlosen Alarmierung (zugleich Mindestkosten)	400,00 €

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.